

Schauungen nur die Verwahrung hier verlautbaren, welche auch in beiden Häusern des preussischen Landtags Ausdruck gefunden und der selbst die dortige Regierung zugestimmt hat:

„daß mit Annahme dieses Wahlgesetzes für eine einmalige constituirende Versammlung die Principien eines dauernden Wahlrechts nicht zur Erledigung gebracht sein sollen.“

Präsident Haberkorn: Es wäre hier der Zeitpunkt eingetreten, wo eine allgemeine Debatte über den ganzen Inhalt des Wahlgesetzes stattfinden kann, und ich frage also, ob Jemand im Allgemeinen das Wort begehrt? — Abg. Bering!

Abg. Bering: Ich wollte nur die Erklärung abgeben, daß ich mit dem Sinne der eben vorgelesenen Verwahrung: „daß mit Annahme dieses Wahlgesetzes für eine einmalige constituirende Versammlung die Principien eines dauernden Wahlrechts nicht zur Erledigung gebracht sein sollen,“ nicht einverstanden bin, und ich glaube, daß diese meine Ansicht von allen denen, die seiner Zeit mit dem Eisenstuck'schen Antrage in Bezug auf die Wiederherstellung des Wahlgesetzes von 1848 einverstanden waren, getheilt werden wird.

Präsident Haberkorn: Begehrt noch Jemand das Wort? — Abg. Seyfert!

Abg. Seyfert: Ich finde es selbstverständlich, daß die Folge des gestern hier verhandelten Friedensvertrages die Annahme des heute vorliegenden Wahlgesetzes ist; allein ich finde, daß diese Bestimmung: daß die preussische Landesvertretung sich noch eine definitive Genehmigung zu den Beschlüssen der constituirenden Parlamentsversammlung vorbehalten hat, nicht in dem Friedensvertrage und in den Grundzügen vom 10. Juni 1866 begründet ist, und ich will dazu nur bemerken, daß das von mir für eine Anomalie erkannt wird und daß wir im Lande dies am Ende nur als einen Nachklang des allerdings jetzt oft gesungenen Liedes: „Ich bin groß und Du bist klein“ anerkennen; daß wir aber hoffen, daß diese Nachklänge doch endlich bald aufhören. In dieser Beziehung werde ich zu der Vorlage stimmen, weil ich eben etwas Anderes nicht thun kann. Allein ich möchte auch den Ausdruck an die preussische Regierung und an das preussische Volk bringen, daß es unserem Lande sehr wehe thun würde, das Lied weiter zu hören, und daß gerade diejenigen, die in der Kammer zu sitzen die Pflicht haben, dieses Lied dann nur anhören würden in einem bitteren Schmerze; aber auch nur aus Liebe zu unserem Vaterlande.

Präsident Haberkorn: Herr Abg. Thiele!

Abg. Thiele: Der vorliegende Gesetzentwurf ist die erste Consequenz des Friedensvertrags auf dem Gebiete der Gesetzgebung. Ich habe gestern den Friedensvertrag

acceptirt in der Hoffnung, daß daraus dem Vaterlande die ersprißlichsten Folgen hervorgehen werden; in Folge dessen bin ich auch entschlossen, heute für das Reichswahlgesetz, wie es vorliegt, im Ganzen zu stimmen; wesentliche Abänderungen würden nach Lage der Sache ja doch nicht zur Geltung kommen; unwesentliche müssen aber vor der Größe der Aufgabe zurücktreten. Dessenungeachtet bin ich mit dem Vorbehalte, den die Deputation ausgesprochen hat, „daß mit Annahme dieses Wahlgesetzes für eine einmalige constituirende Versammlung die Principien eines dauernden Wahlrechts nicht zur Erledigung gebracht sein sollen,“ einverstanden. Ich habe den Wunsch, daß auch die Kammer sich über diesen Vorbehalt ausspreche und ich möchte beantragen, daß bei der Schlußabstimmung auf diesen Vorbehalt eine besondere Frage gestellt werde, damit die Kammer Gelegenheit hat, auch ihrerseits diesen Vorbehalt auszusprechen.

Präsident Haberkorn: Dafern der Herr Abg. Thiele einen Antrag darauf stellen will, bitte ich um schriftliche Einreichung desselben.

Referent Sachße: Ich erlaube mir, an die Mitglieder der ersten Deputation die Frage zu stellen, ob Sie damit einverstanden sind, daß Seitens der Deputation auf den von dem Herrn Abg. Thiele geäußerten Wunsch ein Antrag gestellt werde; es würde dann eines besonderen Antrags des Herrn Abg. Thiele nicht bedürfen; ein Antrag also, dahin lautend, daß die Deputation damit einverstanden, daß auf den Vorbehalt auf Seite 22 des Berichts: „daß mit Annahme dieses Wahlgesetzes für eine einmalige constituirende Versammlung die Principien eines dauernden Wahlrechts nicht zur Erledigung gebracht sein sollen“, eine besondere Frage seitens des Präsidiums am Schlusse der Debatte über dieses Gesetz gestellt werde. — Ich bitte die Mitglieder, sich darüber zu erklären.

(Sämmtliche Mitglieder der Deputation, die Abgg. von Criegern, Koch, Dr. Müller, Graf zur Lippe, Schade und Dr. Krauze, erklären sich auf Befragen des Präsidenten damit einverstanden.)

Präsident Haberkorn: Ich werde also ohne Weiteres zuletzt eine Frage darauf stellen. — Begehrt noch Jemand das Wort?

Staatsminister von Mostik-Wallwitz: Was die Bemerkung des Herrn Abg. Seyfert anlangt, so kann auch ich es bedauern, daß man Seitens des preussischen Abgeordnetenhauses für nöthig gehalten hat, den Paragraph 1 des Gesetzentwurfes so zu formuliren, wie er gegenwärtig vorliegt. Ich glaube aber, daß der dort gemachte Vorbehalt doch mehr theoretischen, als praktischen Werth hat, und theoretisch hat die Regierung allerdings davon auszugehen, daß jenes Recht, was den preussischen Kammern vorbehalten worden, auch den sächsischen zuzugestehen ist.